



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 34

Samstag, 9. März 2024

Nr. 2

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Informationen zur Kommunalwahl S. 2 ff.
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt S. 2 ff.
- für die Wahl der Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile der Stadt Arnstadt S. 4 ff.
- für die Wahl der Stadtratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Arnstadt S. 6 ff.
- Bekanntmachung Wahlausschuss der Stadt Arnstadt S. 8
- Wahlhelferaufruf S. 8
- Einladung zur Stadtratssitzung S. 9 f.
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 10 f.
- Öffentliche Bekanntmachung Friedhof S. 11
- Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren S. 11 f.
- Einladung Jagdgenossenschaft S. 12 f.
- Nichtamtlicher Teil S. 13 ff.



WER IST FÜR SIE DIE **ARNSTÄDTERIN** ODER DER **ARNSTÄDTER** DES JAHRES 2024?

Wer hat ehrenamtlich Außergewöhnliches geleistet?
Wer war in seinem Beruf besonders innovativ?
Wer hat seinen Verein vorangebracht?
Wer hilft gern anderen Menschen?
Auf wen können wir in Arnstadt so richtig stolz sein?



Senden Sie uns **Ihren Vorschlag!** Vielleicht wird sie oder er dann zur Arnstädterin oder zum Arnstädter des Jahres 2024! Infos & Formular: www.arnstadt.de/adj



Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

27. April 2024

Amtlicher Teil

Kommunalwahl am 26. Mai 2024

Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

In der Stadt Arnstadt wird am 26. Mai 2024 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Arnstadt ist.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder in der Stadt Arnstadt zu wählen sind (insgesamt 150 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Arnstadt ist.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadratsmitglieder zu wählen sind, somit sind insgesamt 130 Unterschriften erforderlich.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei der Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadratsmitglieder zu wählen sind, somit sind insgesamt 130 Unterschriften erforderlich.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine von der Wahlleiterin bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 2, Raum 2.02, 99310 Arnstadt bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Montag, Dienstag,

Donnerstag und Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, Raum 2.02, 99310 Arnstadt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Arnstadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurück genommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt im Rathaus, Markt 1, 99310 Arnstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurück genommen werden.

5.

Wir nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024, 17:00 Uhr tritt der Wahlausschuss der Stadt Arnstadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Arnstadt, den 28.02.2024

Kathy Ostenforth

Wahlleiterin der Stadt Arnstadt

Kommunalwahl am 26. Mai 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile der Stadt Arnstadt

1.

In den Ortsteilen der Stadt Arnstadt mit Ortsteilverfassung

- Angelhausen/Oberndorf,
- Rudisleben,
- Siegelbach

und den Ortsteilen der Stadt Arnstadt mit gemeinsamer Ortsteilverfassung

- Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda
- Dosedorf, Espenfeld
- Ettischleben, Hausen, Marlishausen
- Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra

wird am 26. Mai 2024 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Arnstadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d. h. für

Angelhausen/Oberndorf	40 Unterschriften
Rudisleben	40 Unterschriften
Siegelbach	20 Unterschriften
Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda	30 Unterschriften
Dosdorf, Espenfeld	20 Unterschriften
Ettischleben, Hausen, Marlishausen	40 Unterschriften
Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra	30 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer

Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin der Stadt Arnstadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d.h. für

Angelhausen/Oberndorf	32 Unterschriften
Rudisleben	32 Unterschriften
Siegelbach	16 Unterschriften
Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda	24 Unterschriften
Dosdorf, Espenfeld	16 Unterschriften
Ettischleben, Hausen, Marlishausen	32 Unterschriften
Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra	24 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreises oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, Raum 2.02, 99310 Arnstadt bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch geschlossen,

im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, Raum 2.02, 99310 Arnstadt ausgelegt.

Kommunalwahl am 26. Mai 2024

Wahl der Stadtratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Arnstadt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

In der Stadt Arnstadt sind am 26. Mai 2024 30 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Arnstadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt, Markt 1, Raum 2.02, 99310 Arnstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024, 17:00 Uhr, tritt der Wahlausschuss der Stadt Arnstadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Arnstadt, den 28. Februar 2024

Kathy Ostenforth

Wahlleiterin der Stadt Arnstadt

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 130 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat ver-

treten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, Raum 2.02, 99310 Arnstadt bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Montag, Dienstag,

Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

Mittwoch geschlossen,

im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, Raum 2.02, 99310 Arnstadt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt, Markt 1, Raum 2.02 99310 Arnstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin der Stadt Arnstadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024, 17:00 Uhr, tritt der Wahlausschuss der Stadt Arnstadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Arnstadt, den 28. Februar 2024

Kathy Ostenforth

Wahlleiterin der Stadt Arnstadt

Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt

zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

- Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge sowie zur Erklärung von Listenverbindungen findet am **Dienstag, 23. April 2024 um 17:00 Uhr** im Rathaus, Markt 1, Rathaussaal, statt.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung
- Verpflichtung der Beisitzer, deren Stellvertreter und der Schriftführerin
- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge über die Wahl des Bürgermeisters und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge über die Wahl der Stadtratsmitglieder und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Zulässigkeit eventueller Listenverbindungen
- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge über die Wahl der Ortsteilbürgermeister und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Sitzung ist öffentlich. Jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

- Für den Fall, dass Einwendungen gegen den Beschluss/die Beschlüsse des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt zur Nichtzulassung von Wahlvorschlägen bis zum 29. April 2024, 18:00 Uhr, erhoben werden, findet am **Montag, 29. April 2024 um 18:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus, Markt 1, Rathaussaal, statt.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung
- Nochmalige Beschlussfassung über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen

Die Sitzung ist öffentlich. Jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung

Hinweis:

Werden keine Einwendungen erhoben, findet die Sitzung des Wahlausschusses am 29. April 2024 nicht statt. Ein entsprechender Hinweis wird in diesem Fall am 29. April 2024 am Ort der Sitzung ausgehängt.

Arnstadt, den 28.02.2024

Kathy Ostenforth

Wahlleiterin der Stadt Arnstadt

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die am 26. Mai 2024 stattfindende Kommunalwahl und weitere Wahlen im Jahr 2024, suchen wir Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, als Wahlhelfer mitzuarbeiten.

Für die Besetzung der 20 Urnenwahlvorstände und voraussichtlich sechs Briefwahlvorstände in Arnstadt und den dazugehörigen 16 Ortsteilen werden mehr als 230 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen benötigt. Aufgabe der Wahlhelfer ist es, die Wahlhandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und nach Schließung des Wahllokales das Wahlergebnis zu ermitteln.

Die Wahllokale öffnen am Wahltag um 08:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich ca. eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal, um Vorbereitungen zu treffen. Der jeweilige Wahlvorsteher teilt das Wahlpersonal in zwei Schichten ein, so dass keine ganztägige Anwesenheit erforderlich ist. Zur Stimmenauszählung ab 18:00 Uhr müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes wieder vollständig anwesend sein.

Für ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten Wahlhelfer eine Entschädigung entsprechend der jeweils aktuellen Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Arnstadt (www.arnstadt.de-->Verwaltung-->Satzungen&Verordnungen-->Wahlhelferentschädigungssatzung)

Die Stadt Arnstadt ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen bis zum Ablauf der Wahlperiode zu verarbeiten.

Haben Sie Interesse? Füllen Sie einfach die abgedruckte Bereitschaftserklärung aus und senden sie per E-Mail an wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de oder per Post an Stadtverwaltung Arnstadt, Wahlbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt.

Sollte es erforderlich sein, auf Ihre Unterstützung zurückzugreifen, erhalten Sie die Berufung als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer etwa sechs Wochen vor dem Wahltermin.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns unter der Arnstädter Tel-Nr. 745 708 an.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Team des Wahlbüros

Bereitschaftserklärung

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand am 26. Mai 2024.

Name, Vorname		Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Telefon dienstlich*	Telefon privat*	Telefon mobil*
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		

Hinweis:* Bitte geben Sie die Telefonnummern an, unter der Sie im Vorfeld der Wahl und auch am Wahltag erreichbar sind.

- Ja, ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.
- Nein, ich war noch nie bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.
- Ich stehe auch am 9. Juni 2024 für die Europawahl und eventuelle Stichwahl als Wahlhelfer zur Verfügung.
- Ich stehe auch am 1. September 2024 zur Landtagswahl als Wahlhelfer zur Verfügung
- Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten für die in diesem Jahr stattfindenden Wahlen, aber auch für die künftige Wahlen gespeichert werden und verarbeitet werden dürfen.

Datum

Unterschrift

Einladung zur 39. Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung ein.

**39. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 14.03.2024**

Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Markt 1, 99310 Arnstadt
Raum: Rathausaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- | | |
|--|---|
| <p>1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>2 Bestätigung der Tagesordnung</p> <p>3 Genehmigung der Niederschrift der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.02.2024 - öffentlicher Teil - (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0526)
<i>Einreicher: Bürgermeister</i></p> <p>4 35. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
<i>Der Tätigkeitsbericht wird nachgereicht.</i></p> <p>5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates</p> <p>6 Feststellung der Jahresrechnung 2018 auf Grundlage des Schlussberichts des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0514)
<i>Einreicher: Bürgermeister</i></p> <p>7 Entlastung des Bürgermeisters sowie des hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2018 (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0519)
<i>Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten</i></p> <p>8 Feststellung der Jahresrechnung 2019 auf Grundlage des Schlussberichts des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0515)
<i>Einreicher: Bürgermeister</i></p> | <p>9 Entlastung des Bürgermeisters sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019 (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0520)
<i>Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten</i></p> <p>10 Feststellung der Jahresrechnung 2020 auf Grundlage des Schlussberichts des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0516)
<i>Einreicher: Bürgermeister</i></p> <p>11 Entlastung des Bürgermeisters sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2020 (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0521)
<i>Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten</i></p> <p>12 Änderung der Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0522)
<i>Einreicher: Bürgermeister</i></p> <p>13 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.10.2017 (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0533)
<i>Einreicher: Bürgermeister</i></p> <p>14 Vollzug Thüringer Straßengesetz, Einziehung „Wilhelm-Höpken-Straße“ in Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0525)
<i>Einreicher: Bürgermeister</i></p> <p>15 Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes für das Oberflächengewässer Wipfra und dessen hydrologisches Einzugsgebiet - Zustimmung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung mit den Gemeinden im Einzugsbereich der Wipfra (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0532)
<i>Einreicher: Bürgermeister</i></p> <p>16 Bewilligung von Ehrensold für den ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Dannheim, Herrn Uwe Greßler (Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0523)
<i>Einreicher: Bürgermeister</i></p> |
|--|---|

- 17 Stillzimmer im Rathaus
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0517)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 18 Prüfauftrag zur Weiterentwicklung des Gesamtkomplexes des Kinder- und Jugendtreffs und des Kindergartens auf der Setze
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0518)
Einreicher: Fraktion SPD
- 19 Ortschronist für Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr: 2019-0033)
Einreicher: Fraktion ProArnstadt
- 20 Abberufung eines sachkundigen Bürgers aus dem Werkausschuss für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb auf Vorschlag der SPD Fraktion
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0542)
Einreicher: Fraktion SPD
- 21 Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Werkausschuss für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb auf Vorschlag der SPD Fraktion
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0543)
Einreicher: Fraktion SPD
- 22 Abberufung eines sachkundigen Bürgers aus dem Ausschuss Rechnungsprüfung, Bürgerfragen, Ordnungsangelegenheiten auf Vorschlag der Fraktion ProArnstadt
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0539)
Einreicher: Fraktion ProArnstadt
- 23 Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Ausschuss Rechnungsprüfung, Bürgerfragen, Ordnungsangelegenheiten auf Vorschlag der Fraktion ProArnstadt
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0540)
Einreicher: Fraktion ProArnstadt
- 24 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den/die Ausschüsse
- 24.1 Prüfauftrag zur Finanzierung des geplanten Baumhausprojektes des Kinder- und Jugendtreffs auf der Setze
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0524)
Einreicher: Mitglieder der Fraktionen: SPD, CDU, Die Linke, ProArnstadt, Bündnis90/Die Grünen, BürgerProjekt/FDP
- 24.2 Arnstadt als Unterstützer von „Weltoffenes Thüringen“
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0534)
Einreicher: Fraktion BürgerProjekt/FDP
- 24.3 Fahrradboxen in der Marktstraße
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0546)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 24.4 Einführung Grundsteuer C in Arnstadt ab 1. Januar 2025 prüfen
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0547)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 24.5 Teilhabebeirat für Menschen mit Behinderung
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0548)
Einreicher: Fraktion BürgerProjekt/FDP
- 24.6 Resolution für Fairness im Wahlkampf 2024
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0551)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 25 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **17:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Bürgerinnen und Bürger Anfragen an den Bürgermeister auch schriftlich **bis zum 13.03.2024** einreichen können. (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt/per E-Mail: stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de).

Nichtöffentlicher Teil:

- 26 Genehmigung der Niederschrift der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.02.2024 - nichtöffentlicher Teil -
(Beschlussvorlagen-Nr: 2024-0527)
Einreicher: Bürgermeister

- 27 Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH
28 Vergaben nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
29 Vergabe von Planungsleistungen
30 Personalangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

**Beschlüsse der 38. Sitzung
des Stadtrates am 01.02.2024**

Beschluss Nr.: 2024-0513

Genehmigung der Niederschrift der 37. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.12.2023 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 37. Sitzung des Stadtrats der Stadt Arnstadt vom 14.12.2023 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2024-0512

Genehmigung der Niederschrift der 37. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.12.2023 - nichtöffentlicher Teil

Die Niederschrift der 37. Sitzung des Stadtrats der Stadt Arnstadt vom 14.12.2023 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Frank Spilling
Bürgermeister

**Beschlüsse der 55. Sitzung des Bau-, Vergabe-
und Umweltausschusses vom 23.01.2024**

Beschluss Nr.: 2023-0507

Vergabe von Planungsleistungen

Planung „Spielplatz Alteburg“ in Arnstadt - Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen, Grundleistungen der Lph 5-9 nach § 39 HOAI

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen, Grundleistungen der Lph 5-9 nach §39 HOAI dem Büro für Garten- und Landschaftsplanung Friedemann & Weber, Kartäuserstraße 59 in 99084 Erfurt gemäß dem Angebot vom 11.12.2023 zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2024-0508

Vergabe von Planungsleistung

Nachtrag zum Ersatzneubau Brücke über die Bachschleife BW 1102 und grundhafter Ausbau Teilstück Straße „Hainfeld“ zwischen Angelhäuser Straße und Kleiner Angelhäuser Straße im Ortsteil Angelhausen - Objektplanung Ingenieurbauwerk, Tragwerksplanung, Verkehrsplanung und Besondere Leistungen

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Nachtrag für die Leistungen zur Objektplanung Ingenieurbauwerk gemäß § 41 -44 HOAI, Verkehrsplanung gemäß § 45-48, Tragwerksplanung gemäß § 49-52 und Besondere Leistungen laut Aufgabenstellung, für den Ersatzneubau Brücke über die Bachschleife BW 1102 und den grundhaften Ausbau Teilstück Straße „Hainfeld“ zwischen Angelhäuser Straße und Kleiner Angelhäuser Straße im Ortsteil Angelhausen dem Ingenieurbüro Probst GmbH, NL Erfurt, Blumenstr. 70 Haus 3 in 99092 Erfurt zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2024-0509

Vergabe von Planungsleistungen

Nachtrag zum Neuen Palais in Arnstadt

Abschnitt Umbau R317a und R325 zur Nutzung als Restauratorenwerkstatt

Technische Gebäudeausrüstung

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Nachtrag für die Planungsleistungen zur Technischen Gebäudeausrüstung eines weiteren Abschnittes der Sanierung des Neuen Palais in Arnstadt - Umbau R317a und R325 zur Nut-

zung als Restauratorenwerkstatt an das Ingenieurbüro HIRSCH GmbH, Heckerstieg 3, 99085 Erfurt gemäß des Angebots vom 05.09.2023 nach HOAI 2013 zu vergeben.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 38. Sitzung des Hauptausschusses am 27.02.2024

Beschluss Nr.: 2024-0531

Tribünenüberdachung Theatermuschel Schlosspark - Vergabe 2024/05/01

Der Auftrag für die Tribünenüberdachung für die Stadt Arnstadt, wird auf das Angebot der Firma Omega Veranstaltungstechnik in 99427 Weimar erteilt.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Gebühren für Wasser und Friedhofspflege auf den Friedhöfen und von der Stadt Arnstadt verwalteten Friedhöfen in Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen, Hausen, Kettmannshausen, Marlishausen, Neuroda, Reinsfeld, Roda, Schmerfeld und Wipfra.

Auf der Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 Abs. 1 Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i.V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 sowie der Friedhofsordnung vom 13. Juni 2014 und der Friedhofsgebührenordnung vom 13. Juni 2014 der Gemeinde Wipfrolat gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Abgabenbescheide werden hiermit die Gebühren für Wasser und Friedhofspflege für die o. g. Friedhöfe für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben. Damit treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über die Gebühren für Wasser und Friedhofspflege 2024 zugegangen wäre.

Die Gebühren für Wasser und Friedhofspflege werden mit dem in dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Jahresbeitrag zum **15.05.2024** fällig.

Mit den zuletzt ergangenen Bescheiden über die Gebühren für Wasser und Friedhofspflege sind ebenso die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die hiermit festgesetzten Bescheide (Dauerbescheide) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen. Der Widerspruch gegen diese Abgabefestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 2 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Gebühren für Wasser und Friedhofspflege wird durch erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Hinweis: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Bescheid über die Gebühren für Wasser und Friedhofspflege und entrichten Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt

IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00 BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64 BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Gebühren für Wasser und Friedhofspflege entsprechend der Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt oder im Internet unter www.arnstadt.de (Rubrik Stadt & Verwaltung/ Bürger-Service/Formulare Anträge/SEPA-Basislastschriftmandat) erhältlich. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Grün, Friedhöfe, Forst. Telefon 03628 6609771 / 772 oder E-Mail friedhof@stadtverwaltung.arnstadt.de.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühren für Wasser und Friedhofspflege für das Kalenderjahr 2024 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de eingesehen werden.

Mitteilung der Friedhofsverwaltung

Auf dem Friedhof der Stadt Arnstadt und den Friedhöfen in den Ortsteilen erfolgt die diesjährige

**Standsicherheitskontrolle der Grabsteine
ab 08.04.2024.**

Mangelhafte Grabsteine werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet.

Die Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

**über die Auslegung
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Bahnhof Arnstadt Hbf - Änderung der Verkehrsstation Strecke
6298 Neudietendorf - Ritschenhausen, km 9,953 bis km 10,009
Strecke 6299 Arnstadt Hbf - Saalfeld, km 0,0477 bis km 0,1037
(Geschäftszeichen: 631ppw/010-2023#026)**

Am Bahnhof Arnstadt soll die vorhandene Personenunterführung einschließlich deren Ausstattung und Beleuchtung erneuert werden. Für eine barrierefreie Nutzung der Verkehrsstation werden Aufzüge, sowie deren elektrische Versorgung am neuen Standort der Unterführung errichtet.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG, vormals DB Station & Service AG, Bahnstationsmanagement Erfurt (Vorhaben-trägerin), vom 07.06.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Arnstadt beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.01.2024 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit **vom 18.03.2024 bis einschließlich 18.04.2024** (einen Monat) in der Stadtverwaltung Arnstadt, Abteilung Stadtplanung, Am Plan 2 in 99310 Arnstadt im Zimmer 3.19 während der folgenden Zeiten

am Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
am Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aus arbeitsorganisatorischen Gründen erfolgt eine Einsicht nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminabstimmung unter 03628/745 741 bzw. stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter: <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 02.05.2024 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Arnstadt, den 23.02.2024

Frank Spilling
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Ettischleben, Hausen, Marlishausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ettischleben, Hausen, Marlishausen

am Mittwoch, dem 20. März 2024 um 18:00 Uhr
Multifunktionsgebäude, Zum Sportplatz 25 OT Marlishausen

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Ettischleben, Hausen, Marlishausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
- Bericht Jagdvorstand
- Bericht Jagdpächter
- Bericht Revisionskommission
- Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
- Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
- Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
- Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2024/2025
- Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

U. Greßler - Stadt Arnstadt
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Branchewinda

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Branchewinda

am Freitag, dem 22. März 2024 um 18:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Branchewinda

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Branchewinda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
- Bericht Jagdvorstand
- Bericht Jagdpächter
- Bericht Rechnungsprüfer
- Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
- Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
- Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
- Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2024/2025
- Wahl Vorstand und Rechnungsprüfer
- Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

P. Hütterer
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Roda**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roda

**am Freitag, dem 5. April 2024 um 18:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Roda**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Roda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Revisionskommission
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2024/2025
11. Wahl Vorstand und Rechnungsprüfer
12. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

**U. Greßler
Jagdvorsteher****Hinweis zu § 8 der Satzung:**

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

**Amtliche Bekanntmachungen
anderer Behörden und Institutionen****Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?****Bürgerberatungs- und Informationstag
in der Stadtverwaltung Arnstadt**

Das Stasi-Unterlagen-Archiv Erfurt bietet am Dienstag, 12. März 2024 in der Stadtverwaltung Arnstadt allen Interessierten die Möglichkeit, sich rund um das Thema Akteneinsicht beraten zu lassen und einen Antrag zu stellen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stasi-Unterlagen-Archivs erläutern in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr die gesetzlichen Regelungen für die Akteneinsicht, z. B. wie der Zugang zu Stasi-Unterlagen zur eigenen Person oder zu verstorbenen nahen Angehörigen beantragt werden kann, ob man Kopien aus Unterlagen sowie die Klarnamen von inoffiziellen Mitarbeitern bekommen kann. Wer einen Antrag auf Einsichtnahme in Stasi-Unterlagen oder einen Wiederholungsantrag stellen möchte, wird gebeten, ein gültiges Personaldokument mitzubringen.

Für interessierte Schulen oder Bildungseinrichtungen werden Publikationen bereitgehalten. Über die Nutzung von Stasi-Unterlagen für Forschung und Medien ist ebenfalls Informationsmaterial vorhanden.

Termin: **Dienstag, 12. März 2024
11.00 Uhr - 17.00 Uhr**
Ort: **Stadtverwaltung Arnstadt
Raum 1.22 (EG)
Markt 1, 99310 Arnstadt**

Das Beratungsangebot ist kostenfrei.

Alrun Tauché
Leiterin Stasi-Unterlagen-Archiv Erfurt Zwei

Nichtamtlicher Teil**Arnstädterin oder Arnstädter des Jahres gesucht**

Wer hat ehrenamtlich etwas Außergewöhnliches geleistet?
Wer war in seinem Beruf besonders innovativ?
Wer hat seinen Verein vorangebracht?
Wer hilft gern anderen Menschen?
Auf wen können wir in Arnstadt so richtig stolz sein?

Egal, ob im Sport oder in der Kultur, in der Wirtschaft oder im sozialen Bereich - wir möchten von Ihnen wissen, welche Personen es verdient haben, unbedingt öffentlich gewürdigt zu werden. Wer von diesen Frauen und Männern soll außerdem die Arnstädterin bzw. der Arnstädter des Jahres werden?

Bitte senden Sie uns Ihre Vorschläge bis zum 2. April 2024. Das geht am schnellsten im Onlineformular auf www.arnstadt.de/adj oder per Post an das Büro des Bürgermeisters, Stichwort „Arnstädterin oder Arnstädter des Jahres“, Markt 1, 99310 Arnstadt.

Vorschlagsberechtigt sind dabei alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Arnstadt. Die Vorschläge können sich nur auf Menschen beziehen, die in Arnstadt in ihrem Beruf oder in ihrer ehrenamtlichen Arbeit Außergewöhnliches geleistet oder sich in besonderer Weise für ihre Mitmenschen eingesetzt haben. In vier Kategorien werden Vorschläge gesucht: Sport, Kultur, Wirtschaft und Soziales.

Es wird unbedingt um eine Begründung des Vorschlags gebeten, bei der auf die Leistung der zu ehrenden Person eingegangen werden soll. Weiterhin muss der vollständige Name der vorgeschlagenen Person enthalten sein.

Unter allen Teilnehmenden, die Vorschläge einreichen, verlosen wir fünf Arnstadt-Gutscheine im Wert von 20,- €.

Die eingereichten Vorschläge werden nach dem Stichtag ausgezählt. Die Personen, die in den vier Kategorien die meisten Stimmen auf sich vereinen, werden beim Empfang des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt am 3. Mai 2024 ausgezeichnet. Aus allen Vorschlägen wird die Arnstädterin oder der Arnstädter des Jahres ausgewählt.

Der Titel „Arnstädter des Jahres“ wurde 2023 erstmals verliehen. Damals wurde der Kantor der Bachkirche, Jörg Reddin, damit ausgezeichnet.



Der Vorjahressieger: Kantor Jörg Reddin

Vorschlag zur Arnstädterin oder zum Arnstädter des Jahres 2024!

Ihr Name _____

Ihre Adresse _____

Wen schlagen Sie vor?

Name, Vorname _____

Adresse, PLZ, Ort _____

Verein/Institution _____

Bereich Kultur Soziales Sport Wirtschaft

Begründung

Bach-Festival Arnstadt vom 5. - 7. April

Vom 5. bis 7. April 2024 öffnet die Stadt Arnstadt ihre Tore für die 19. Auflage des Arnstädter Klassikfestivals, welches unter dem Motto „Bach + Bach“ steht. Das Besondere in diesem Jahr: Erstmals wird das Bach-Festival Arnstadt Teil der renommierten Thüringer Bachwochen sein. Die beiden Festivals bündeln ihre Kräfte, um die Vielfalt von Bachs Musik in Zukunft noch beeindruckender präsentieren zu können.

Der Vorverkauf für die Veranstaltungen des Festivals ist über die Festivalwebsite www.bach-festival.de oder über die stationäre Vorverkaufsstelle Tourist-Information Arnstadt möglich.

Dabei werden neue Wege beschritten: In diesem Jahr werden die Tickets nach dem Prinzip „Pay what you can“ vertrieben. Allen Interessierten soll der Besuch der Konzerte ermöglicht werden. Daher gibt es neben Preiskategorien mit nummerierten Plätzen auch Kategorien mit freier Platzwahl, bei denen Gäste die Chance haben, den bereits günstig kalkulierten Preis anzupassen - je nachdem, was sie zahlen können und möchten.

Highlights des Bach-Festivals Arnstadt 2024 im Überblick:

21. März 2024 - Anlässlich des 339. Geburtstags von Johann Sebastian Bach wird gefeiert. Am Vormittag lädt das Ensemble Vielfalt Deluxe zu „Ali Baba und die 40 Räuber“ in die Bachkirche ein. Am Abend findet die mittlerweile 18. Ausgabe von „Kleine Hände - große Musik“ der Musikschule Arnstadt-Ilmenau statt. Anschließend versammeln sich die Künstler auf dem Marktplatz zur Bachehrung am Denkmal des Komponisten.

5. April 2024 - Solomon's Knot eröffnen das 19. Bach-Festival mit ihrem Programm „Class of 1685“ in der geschichtsträchtigen Bachkirche. Sie gelten als die spannendsten Bachinterpreten unserer Zeit.

6. April 2024 - In der Traukirche von Johann Sebastian Bach in Dornheim findet eine Konzert-Lesung statt. Der Musikwissenschaftler des Bacharchivs Leipzig und Intendant des Leipziger Bachfestes, Prof. Dr. Michael Maul, wird aus seinem Buch „Wie wunderbar sind deine Werke“ lesen. Begleitet wird er musikalisch von Volkmar Zehner an der Orgel.

Am Abend lädt das aus Thüringen stammende Ensemble diX in die Bachkirche ein, um ein Konzertprogramm vorzustellen, das brasilianische Volksmusik mit Elementen des europäischen Barocks verknüpft - eine Verschmelzung der Präzision Johann Sebastian Bachs mit der Leidenschaft des Tango Nuevo.

7. April 2024 - Gäste können Bach mit allen Sinnen genießen, wenn die „Kaffeekantate“ in der Kaffeerösterei Bohnenstolz aufgeführt wird. Hier erwacht die Aura des Zimmermannschen Kaffeehauses in Leipzig, in dem Johann Sebastian Bach mit seinem Collegium musicum musizierte.

Der Festivalabschluss am Abend erfolgt mit einem beeindruckenden Projekt: Die Geachinger Cantorey unter der Leitung von Hans-Christoph Rademann führt in der Bachkirche die „VISION. BACH“ auf. Rund 60 Kantaten werden dabei im Konzert erklingen.

Tagesbegleitend lädt Kantor Jörg Reddin zu „15 Minuten Bach“ jeweils zur Mittagszeit ein. Thematische Stadtführungen aus dem Jahreskalender der Tourist-Information Arnstadt sowie die beliebte Orgeltour in die Umgebung und der Kantatengottesdienst zum Mitsingen runden das mehrtägige Festivalprogramm ab.

Ausführliche Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter www.bach-festival.de.



Solomon's Knot am 5. April zum Bach-Festival

Wirtschaftsfrühling Arnstadt am 13. April



Unternehmen informieren über ihre freien Arbeitsstellen, Ausbildungsstellen sowie duale Studienangebote

Sie suchen eine Arbeit? Ihre Kinder sind auf Ausbildungssuche oder möchten ein duales Studium beginnen? Sie wollen sich beruflich weiterentwickeln? Sie brauchen Unterstützung beim Bewerbungsmanagement? Dann kommen Sie mit Ihrer Familie zum Arnstädter Wirtschaftsfrühling: Am Samstag, dem 13. April 2023, laden die Agentur für Arbeit, das Jobcenter Ilm-Kreis und die Stadt Arnstadt zur Messe in die Stadthalle Arnstadt ein. Von 10 bis 14 Uhr stellen rund 70 Unternehmen und Institutionen berufliche Chancen rund um die Wirtschaftsregion „Erfurter Kreuz“ und den Ilm-Kreis vor.

Für Jobsuchende, Schüler*innen, Wechselwillige, Pendler*innen, Akademiker*innen und Familien - der Wirtschaftsfrühling bietet freie Stellen, Ausbildungs- und duale Studienmöglichkeiten, Unternehmenspräsentationen, Bewerbungsgespräche, Vorträge und Beratung. Neben den Job- und Ausbildungsangeboten sind zahlreiche Fachexperten, wie z.B. die Berufsberatung vor Ort. Sie beraten Jugendliche zur Ausbildungs- und Studienwahl sowie Erwachsene, wenn sie sich weiterbilden oder beruflich neu orientieren wollen. Auch das mobile Berufsinformationszentrum ist wieder vor Ort. Zusätzlich kann man mit VR-Brillen in virtuelle Berufswelten eintauchen. Wieder im Angebot, ist das bewährte Bewerbungszentrum. Hier schauen sich Experten die Bewerbungen der Besucher genau an. Eine Farb- und Stilberatung gibt Tipps für das richtige Outfit zum Vorstellungsgespräch und es besteht die Möglichkeit, an einem professionellen Fotoshooting teilzunehmen und einen kostenloses Bewerbungsbild zu erhalten.

„Ein Messebesuch lohnt sich auf jeden Fall, egal ob man gezielt nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle sucht, oder sich einfach nur orientieren möchte. In den persönlichen Gesprächen mit den ausstellenden Unternehmen erhält man sofortiges Feedback und findet vielleicht auch neue Tätigkeitsfelder, die man bisher nicht im Blick hatte. Auch für geflüchtete Menschen ist der Messebesuch interessant, um einen Einstieg auf den regionalen Arbeitsmarkt zu finden“, sagt Irena Michel, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Thüringen Mitte.

„Ich freue mich auf den 13. Wirtschaftsfrühling. Arnstadt und der Ilm-Kreis haben Gewicht. Wir sind einer der bedeutendsten Wirtschaftsstandorte in Mitteldeutschland. So haben sich am Erfurter Kreuz Hightech-Unternehmen, Weltmarktführer und Startups angesiedelt. Sie alle stellen sich zum Wirtschaftsfrühling vor - kompakt und an einem Ort, unserer Stadthalle. Diese Gelegenheit sollte man nutzen, wenn es um einen neuen Arbeitsplatz oder eine Ausbildung geht. Hier gibt es sämtliche Informationen aus erster Hand. Auch Pendler und Rückkehrer sind herzlich willkommen“, sagt Frank Spilling, Bürgermeister der Stadt Arnstadt.

Über 70 Unternehmen der Maschinenbau- und Metallbranche, aus Handwerk, Industrie, Dienstleistungs-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Pflegebranche sowie Logistik, Gastronomie, Landwirtschaft und im Öffentlichen Dienst stellen sich vor.

Die Ausstellerliste mit allen Unternehmen ist auf www.arnstadt.de zu finden.

Der Geschäftsführer des Jobcenters Ilm-Kreis, Alexander Kötschau, rät dazu, die Messe aktiv zu nutzen: „Längst wird in unserer Region nicht nur die ausgebildete Fachkraft gesucht, sondern Arbeitskräfte in fast allen Beschäftigungsfeldern. Damit eröffnen sich gerade auch für die Menschen Möglichkeiten, die Lücken in ihrem beruflichen Lebenslauf haben, deren Sprachkenntnisse noch nicht perfekt sind oder denen die ein oder andere Qualifikation fehlt. Solche Qualifizierungen lassen sich mittlerweile auch gut in einem neuen Job organisieren und können von uns mit unterstützt werden.“

Auf dieser Messe kann jeder, ganz egal welcher Nationalität - seinen eigenen Job Turbo im Ilm-Kreis zünden.“

Das sind die Highlights zum Wirtschaftsfrühling:

- Im **Bewerbungs- und Coachingcenter** können Sie kostenlos Ihre Bewerbung von erfahrenen Experten optimieren lassen und sich wichtige Tipps holen. Zusätzlich gibt es eine individuelle Farb- und Stilberatung und ein **professionelles Fotoshooting**.
- **Vorträge**, die ohne Anmeldung am Messetag besucht werden können:
 - 11:00 Uhr Weiterbildung - Wer macht denn sowas?
 - 13:00 Uhr Tipps- und Tricks aus der Farbberatung und dem Bewerbercoaching
- Im **mobilen Berufsinformationszentrum** kann man sich über alle Berufe, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten informieren. Weiterhin besteht das Angebot, einen Online-Test zu absolvieren, um herauszufinden, welche Ausbildung oder welches Studium zu den eigenen Stärken und Interessen passt.
- Mit Hilfe der **VR-Brillen**, können Berufe virtuell entdeckt werden.

Noch ein Tipp: Nutzen Sie die Parkplätze am Wollmarkt sowie den kostenfreien Busshuttle zur Stadthalle.

Wirtschaftsfrühling
Arnstadt

Messe für Ausbildung, Berufe und Studium

13. April 2024 10-14 Uhr
Stadthalle Arnstadt

PARK & RIDE
ZENTRUM-PARKPLATZ
(WOLLMARKT/ARNSTADT)

Alle Informationen finden Sie auf www.arnstadt.de

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Thüringen Mitte

jobcenter

Wir bauen für Sie und informieren

Nach der Klärung von Grundsatzfragen vor allem aus dem Bereich Wärmeplanung wird in Arnstadt die Schloßstraße ab dem Frühjahr 2025 in die dringend notwendige bauliche Kur gehen. Im Laufe des Jahres 2024 soll die Planung fertiggestellt und die Bauleistungen zu Beginn des Jahres 2025 ausgeschrieben werden. Der Baubereich wird die Schloßstraße bis zum Kohlenmarkt umfassen.

Anlieger, Gewerbetreibende und alle Interessierten werden selbstverständlich fortlaufend informiert. In einer ersten Veranstaltung am

Dienstag, den 9. April 2024, um 18 Uhr
im Rathaussaal des Rathauses Arnstadt

wird der Entwurf des Verkehrs- und Umleitungskonzeptes vorgestellt und diskutiert. Alle Arnstädterinnen und Arnstädter sind herzlich eingeladen. Weitere Bürgerinformationsveranstaltungen werden sich den technischen, gestalterischen und logistischen Fragen widmen.

Neues Radverkehrskonzept

Die Stadt Arnstadt hat mit der Erarbeitung eines neuen Radverkehrskonzeptes begonnen. Mit diesem wichtigen Schritt möchte die Stadt den Fahrradverkehr weiter fördern und die Bedürfnisse der Radfahrerinnen und Radfahrer noch besser berücksichtigen.

Hierzu wurde das Büro JAVIDO aus Weimar für die Erstellung des Konzeptes gebunden.

Das neue Radverkehrskonzept wird in enger Zusammenarbeit mit Experten, den Ortsteilen, Bürgerinnen und Bürgern sowie verschiedenen Interessengruppen entwickelt. Ziel ist es, die bestehende Infrastruktur für den Radverkehr zu verbessern, neue Fahrradwege zu schaffen und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

Bürgermeister Frank Spilling betont die Bedeutung des Radverkehrs für eine lebenswerte Stadt:

„Der Ausbau des Radverkehrs ist ein wichtiger Baustein unserer Verkehrspolitik. Wir möchten den Menschen in Arnstadt attraktive und sichere Möglichkeiten bieten, das Fahrrad als Verkehrsmittel zu nutzen. Das neue Radverkehrskonzept wird uns dabei helfen, die Bedürfnisse der Radfahrerinnen und Radfahrer noch besser zu verstehen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Natürlich werden dabei die Interessen aller Verkehrsteilnehmer angemessen berücksichtigt - wie die der Autofahrer oder Fußgänger.“

Die Stadt Arnstadt ist Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen (AGFK-TH). Seit der Vereinsgründung im Prinzenhofkeller in Arnstadt ist Bürgermeister Frank Spilling im Vorstand aktiv.

„Das Radverkehrskonzept erstellen wir nicht allein“, ergänzt Heiko Herzer, der Radverkehrsbeauftragte der Stadt, „die Bürgerinnen und Bürger sind gefragt. Wir suchen Ideen und Anregungen. Denn wir profitieren von den Erfahrungen, die sie gemacht haben.“

In verschiedenen Teilnehmungsformaten haben die Arnstädterinnen und Arnstädter die Möglichkeit, ihre Ideen und Anregungen beizusteuern. Die Stadt Arnstadt lädt alle Interessierten herzlich ein, sich aktiv an der Gestaltung des Konzeptes zu beteiligen und Vorschläge einzubringen. Für die Monate April und November 2024 sind Veranstaltungen angedacht, zu denen dann rechtzeitig eingeladen wird.

Das Radverkehrskonzept wird voraussichtlich bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Es bildet die Grundlage für zukünftige Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Arnstadt.

Bürgermeister Frank Spilling: „Die Stadt Arnstadt freut sich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und ist zuversichtlich, dass das Konzept zu einer weiteren Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur beitragen wird.“

Zweiter Bürgerdialog Energie

Bei den Themen Energie- und Wärmeversorgung haben viele Menschen aktuell offene Fragen und Diskussionsbedarf. Deswegen veranstaltet die Stadt in regelmäßigen Abständen den Bürgerdialog Energie.

Bereits zum zweiten Mal gaben Bürgermeister Frank Spilling sowie Nicole Preiß (Geschäftsführerin der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG) und Friedrich Reinhard Wilke (Geschäftsführer der Stadtwerke Arnstadt GmbH) einen Einblick in den aktuellen Stand der Vorhaben und Regelungen. Über die Pläne der WBG Arnstadt informierte Geschäftsführer Detlef Möller.



Bürgermeister Frank Spilling begrüßte über 40 Interessierte zum zweiten Bürgerdialog Energie.

Die Stadt muss bis 2028 eine kommunale Wärmeplanung durchführen. Das bedeutet, dass die Möglichkeiten und der Bedarf bei der Wärmeversorgung analysiert und daraus ein Versorgungsplan für Arnstadt erarbeitet werden muss. Dieser Prozess soll technologieoffen sowie im Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Ortsteilen gestaltet werden. Die Stadt hat ihn frühzeitig begonnen, damit für alle Beteiligten passende Lösungen gefunden werden können.

Der zweite Bürgerdialog Energie wurde von über 40 Interessierten besucht. Gemeinsam diskutierten die Anwesenden mehr als zwei Stunden über dieses wichtige Thema. Viele der Gäste waren froh, ihre offenen Fragen direkt mit dem Bürgermeister und den anwesenden Geschäftsführern besprechen zu können. Weitere Bürgerdialoge sollen folgen.

Themenjahr „Demokratie“ 2024

Die erste Demonstration vom 30.09.1989 in Arnstadt nimmt die Stadt zum Anlass, ein Themenjahr „Demokratie“ durchzuführen.



Die Gedenktafel am Holzmarkt erinnert an das bekannte Gedicht von Günther Sattler und die erste Demonstration gegen das SED-Unrecht.

Die erste Montagsdemonstration fand am 04.09.1989 in Leipzig statt. Kurz darauf wagten sich nach einem von Günther Sattler geschriebenen Aufruf, den er in der Nacht vom 19. zum 20. September im Stadtgebiet verteilte, die ersten Arnstädter auf die Straße. Am 7. Oktober schlugen Volkspolizisten auf 300 friedlich demonstrierende Arnstädter ein.

Programm

Sonntag, 10.03.2024, 17 Uhr, Rathaus

Konzert mit dem Kammerorchester „Ensemble Più“

Jüdisch-israelische Kulturtage in Thüringen

(In Kooperation mit der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen)

Vor Beginn des Konzertes wird Jörg Kaps einen Vortrag über die jüdische Familie Ledermann aus Arnstadt halten. Zu dieser Veranstaltung werden zwei Nachfahren aus den USA anreisen.

Freitag, 19.04.2024, 19:30 Uhr, Theater Arnstadt

Buchlesung „Jena-Paradies: Die letzte Reise des Matthias Domaschk“ mit Peter Wensierski und anschließendem Podiumsgespräch

(In Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen)

Öffentliche Abendveranstaltung mit musikalischer Umrahmung durch die „Kirsche & Co. Akustik Band“ mit Stücken von Ton Steine Scherben sowie Rio Reiser und Eigenkompositionen

Mittwoch, 15.05.2024 - Donnerstag, 23.05.2024, Marktplatz
Demokratieausstellung

(In Kooperation mit dem DemokratieTunnel e.V.)

Donnerstag, 23.05.2024, Volkshochschule
VHS-Seniorenakademie

Vortrag „Arnstädter Jüdinnen und Juden im Ghetto Theresienstadt“

Montag, 17.06.2024, Rathaus und Gedenkstele

Gedenkveranstaltung des Landes Thüringen anlässlich des Volksaufstands 1953

Sonntag, 22.06.2024, Prinzenhof

Konzert im Prinzenhof „Kirsche & Co“

mit Govern von Ton Steine Scherben und Rio Reiser sowie Eigenkompositionen

Donnerstag, 19.09.2024, Arnstadt

Verlegung des vorerst letzten Stolpersteins

zum Gedenken an jüdische Familien in Arnstadt

Montag, 30.09.2024, Theater Arnstadt Festveranstaltung der Stadt Arnstadt

anlässlich der ersten Demonstration am 30.09.1989 auf dem Holzmarkt in Arnstadt

Begleitende Schulprojekte

- Film „Feindberührung“ und Gespräch (In Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung)
- DDR-Planspiel am Gymnasium (10. Klassenstufe)
- Schülerprojekt der 11. Klassenstufe zur Geschichte 1989 in Arnstadt (In Zusammenarbeit mit Matthias Wanitschke, Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen Erfurt)

Weitere Kooperationsverträge sind in Vorbereitung.

Bürgermeister Spilling gratuliert N3

Bürgermeister Frank Spilling hat Ende Februar am Spatenstich zur Erweiterung des Gebäudekomplexes von N3 Engine Overhaul Services im Industriegebiet Erfurter Kreuz teilgenommen. Das Gemeinschaftsunternehmen von Rolls-Royce plc. und der Lufthansa Technik AG siedelte sich im Jahr 2007 am Erfurter Kreuz an und beschäftigt aktuell knapp 1000 Mitarbeiter. N3 beginnt nun mit dem Ausbau der Reinigungsanlage für Triebwerksteile und dem Anbau eines Riegels mit 6.000 m² an die bestehende Produktionshalle. Im Herbst soll der Bau eines neuen Logistikgebäudes folgen.

Gemeinsam mit Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee und Ilm-Kreis-Landrätin Petra Enders gratulierte er dem Unternehmen zum geplanten Erweiterungsbau und betonte die Bedeutung der Investition für die Stadt und die gesamte Region:

„In der Natur bezeichnet die Symbiose eine enge Verbindung zwischen unterschiedlichen Arten, die sich im Idealfall gegenseitig unterstützen und gemeinsam wachsen - und ich finde, diese Beschreibung passt auch wunderbar auf das Verhältnis zwischen der Stadt Arnstadt und der Firma N3 Engine Overhaul Services. Denn beide Seiten profitieren außerordentlich von dieser Partnerschaft. Die geplanten 150 Millionen Euro Investitionsvolumen sind auch ein großer Vertrauensbeweis in den hiesigen Standort, sichern Arbeitsplätze in der Region und zeigen, wie herausragend sich das Erfurter Kreuz insgesamt entwickelt hat. Vor den Toren Arnstadts trifft Heimat auf Hightech, und das macht mich als Bürgermeister auch ein bisschen stolz.“



Mit dem Spatenstich starteten die Bauarbeiten für den 150-Millionen-Euro-Ausbau von N3.

Arnstädter Freizeitpass

Seit 2021 erfolgt die Ausgabe des Arnstädter Freizeitpasses durch das Frauen- und Familienzentrum Arnstadt (FFZ) zentral an zwei Örtlichkeiten in der Innenstadt.

Im Frauen- und Familienzentrum in der Rankestraße 11 erfolgt die Ausgabe von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 9 Uhr bis 17 Uhr. Im FamilienTreff, An der Neuen Kirche 4, findet die Ausgabe jeweils montags von 9 Uhr bis 16 Uhr und dienstags von 9 Uhr bis 12 Uhr statt.

Für die Ausstellung des Freizeitpasses ist ein rechtsgültiger Bescheid und ein Ausweisdokument (Personalausweis, Aufenthaltsge-stattung bzw. -duldung) mitzubringen. Die Dauer der Gültigkeit richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum der Leistungen bzw. wird für ein halbes Jahr gewährt.

Die Nutzer des Arnstädter Freizeitpasses sind bei einer Vorlage be-rechtigt, Vergünstigungen in städtischen Einrichtungen wie dem Schlossmuseum, der Stadt- und Kreisbibliothek und dem Arnstädter Sport- und Freizeitbad (nur mit Vermerk „Bürgergeld bzw. Sozialhilfe-Empfänger“) zu erhalten. Die Höhe der Ermäßigungen sind in den jeweils gültigen Gebührensatzungen der städtischen Einrichtungen ersichtlich bzw. im Tarif des Arnstädter Sport- und Freizeitbades.

Anspruchsberechtigt für den Arnstädter Freizeitpass sind Empfänger von Leistungen nach dem:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld für Arbeitsuchende (SGB II)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Ausgabe des Arnstädter Freizeitpasses wurde ab dem Jahr 2021 in die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem FFZ integriert.

Erreichbarkeit des Frauen- und Familienzentrums:

Frauen- und Familienzentrum in der Rankestraße:

Tel: 03628/640 401

E-Mail: ffz@lebenshilfe-ilmkreis.de

FamilienTreff (An der Neuen Kirche 4):

Tel: 03628/5848 777

E-Mail: familientreff@lebenshilfe-ilmkreis.de

An beiden Standorten können sich Interessierte auch über die vielfältigen Familienangebote des Frauen- und Familienzentrums informieren.

Beginn der maschinellen Straßenreinigung ab 11. März

Die turnusmäßige maschinelle Straßenreinigung beginnt voraussichtlich ab der 11. Kalenderwoche und somit ab dem 11. März 2024. Die in der Wintersaison außer Kraft gesetzten Haltverbots-schilder werden durch den städtischen Baubetriebshof bis dahin reaktiviert. Das Halteverbot gilt damit wieder. Seine Einhaltung wird durch das Rechts- und Ordnungsamt kontrolliert.

Die Stadtverwaltung bittet die Kraftfahrer im Interesse eines sauberen und gepflegten Stadtbildes, die Haltverbote zu beachten und während der Zeit der Straßenreinigung die Fahrzeuge nicht in den betreffenden Arealen abzustellen.

Zudem soll ab dem 12. März 2024 mit der alljährlichen Frühjahrs-reinigung begonnen werden, um die Straßen in Arnstadt und den Ortsteilen vom Winterschmutz zu befreien.

Es wird um Verständnis gebeten, dass alle Kehrunge derzeit nur in Abhängigkeit von der Wetterlage erfolgen können, da eine ma-schinelle Reinigung bei Temperaturen unter 0°C nicht möglich ist.



Impressum

„**Arnschter Ausrufer**“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTECH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittech-langewiesen.de, www.wittech.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: r.koch@wittech-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Aktuelles von der Baustelle Bierweg

Im Rahmen des Komplettneubau der Brücke im Bierweg wird die Öffentlichkeit regelmäßig über die Baumaßnahme informiert.

Die umfangreichen Bauarbeiten erfordern eine Vollsperrung des Bierweges im öffentlichen Verkehrsbereich zwischen der Einmündung Mühlweg und etwa 30 Meter hinter der Straßenbrücke. Die Baumaßnahme ist bis Mitte Dezember 2024 geplant. Die Firma BR Ingenieurbau GmbH aus Elxleben ist mit dem Bau beauftragt, während das planende Ingenieurbüro die KLEB GmbH aus Erfurt stammt.

Neuester Zwischenstand: Nachdem die vorbereitenden Maßnahmen zum Neubau der Brücke Bierweg wie der Rückbau der Brückenkronen (Asphalt, Geländer, Aufbauten) und Setzen der Behelfsbrücke abgeschlossen wurden, wurden vor wenigen Tagen die Abbrucharbeiten an der alten Brücke durchgeführt. Hier wurde mit schwerem Gerät zunächst der Betonoberbau entfernt. Die Widerlage (Seitenfundamente) wurden nach einem Verbau, der das Wasser der Gera aus der Baustelle heraushält, ebenfalls abgebrochen. Selbstverständlich wurden herabfallende Betonteile im Anschluss vollständig aus der Gera entfernt.

Umleitungen für den Verkehr:

Kfz-Verkehr: Die Umleitung für den Kfz-Verkehr in Richtung Agentur für Arbeit/Fa. Thales erfolgt über die Ichtershäuser Straße bis zum Kreisverkehr Dammweg. Anschließend führt die Route weiter über den Dammweg in Richtung Knoten „Hammerecke“. An der Ampelkreuzung wird der Verkehr nach links über die Sankt-Florian-Straße und Am Obertrunk in Richtung Agentur für Arbeit/Fa. Thales geleitet. Am Knoten Hammerecke wird die Ampelanlage für die Linksabbieger auf den Dammweg angepasst.

Radverkehr Geraradweg: Während der Bauzeit wird der Radverkehr auf dem Geraradweg (Nord-Süd-Richtung) über bestehende Wegebeziehungen östlich am Baufeld vorbeigeführt. In westliche Richtung erfolgt die Verkehrsführung über eine unterstromseitig des Bauwerkes vorgesehene Behelfsbrücke.

Verkehrsführung Fußgänger- und Radverkehr Bierweg: Fußgänger und Radfahrer werden unterstromseitig über eine Behelfsbrücke umgeleitet. Eine wechselseitige Fußgänger- und Radwegführung entlang des Bierweges wird während der gesamten Bauzeit sichergestellt. Dabei wird ständig eine Gehwegseite für Fußgänger und Radverkehr aufrechterhalten. Die fußläufige südliche Anbindung des Bierweges an die Straße „Auf dem Anger“ wird über eine provisorische Wegführung sichergestellt.

Für Rückfragen während der Bauzeit stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Bauamt | Abteilung Tiefbau: 03628 745 741

Rechts und Ordnungsamt | Straßenverkehrsbehörde: 03628 745 879



Der Abriss der alten Bierweg-Brücke

Frauentag mit den Stadträtinnen

Am internationalen Frauentag (8. März) laden die elf „Stadträtinnen“ zum zweiten Mal gemeinsam alle Arnstädterinnen zu einem Empfang ins Rathaus ein.

Auch in diesem Jahr wollen sie sich mit einem aktuellen gesellschaftspolitischen Thema beschäftigen und haben das wichtige Thema „Gewalt gegen Frauen“ ausgesucht. Mit der Europaabgeordneten und Vorsitzenden des Landesverbandes des Weißen Rings, Marion Walsmann (CDU), wollen sie über die aktuelle Gesetzgebung der EU dazu sprechen.

Die Veranstaltung beginnt um 14 Uhr mit einer Gesprächsrunde und soll im Anschluss bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen fortgesetzt werden. Interessierte Frauen - und auch Männer - sind herzlich willkommen.



Die 2. Ehrenamtliche Beigeordnete und Stadträtin Martina Lang lädt gemeinsam mit ihren Kolleginnen zum Frauentagsempfang ein.

Jüdisch-israelische Kulturtag Thüringen - zu Gast in Arnstadt

Der Förderverein für jüdisch-israelische Kultur in Thüringen e.V. lädt zu einem besonderen Konzert ins Arnstädter Rathaus ein, welches mit einem Vortrag von Jörg Kaps eingeleitet wird. Im Rahmen der Jüdisch-Israelischen Kulturtag spielt das Ensemble Più jüdische Kompositionen aus drei Jahrhunderten am Sonntag, dem 10. März 2024, um 17 Uhr im Arnstädter Rathaussaal, Markt 1.

In einem abwechslungsreichen Programm stellt das Ensemble Più zwei berühmte Komponisten des 19. Jahrhunderts zwei unbekannteren Komponisten aus dem 20. und 21. Jahrhundert gegenüber. Besonders ist dabei die Entstehung der Werke im Kontext bedrückender Ereignisse: Die Suite für Oboe und Klavier schrieb Pavel Haas zur Zeit der beginnenden Judenverfolgung in Tschechien, im Zuge derer er später im KZ in Auschwitz-Birkenau ermordet wurde. Das Oboenquartett von David Serkin Ludwig, einem Enkel des jüdischen Pianisten Rudolf Serkin und Großvater des jüdischen Geigers Adolf Busch, entstand unter dem Eindruck des Attentats auf die Twin-Towers in Manhattan am 11. September 2001.

Vor dem Konzert gibt es einen Vortrag von Jörg Kaps zur Geschichte der Familie Ledermann aus Arnstadt, die vor 1938 in der jüdischen Gemeinde aktiv war und verwandtschaftlich mit dem Ensemble Più verbunden ist. Dafür werden auch zwei Nachfahren der Familie aus den USA zu Gast sein.

Das Programm:

Gustav Mahler (1860-1911) - Klavierquartettsatz a-moll

David Serkin Ludwig (*1974) - „The Catherine Wheel“ (2003) für Oboe und Streichtrio

Pavel Haas (1899-1944) - Suite für Oboe und Klavier op. 17

Felix Mendelssohn Bartholdy (1809-1847) - Klavierquartett Nr. 1

Das Ensemble Più: Andreas Gosling - Oboe, Eva Gosling - Violine, Martin Börner - Viola, Markus Beul - Violoncello und Kira Ratner - Klavier

Der finale Winter-Stunden-Lauf

Die 1. Sportident Winter-Stunden-Lauf-Serie mit Musik im Schlossgarten Arnstadt verspricht nicht nur eine sportliche Herausforderung, sondern auch ein einzigartiges Musikerlebnis für alle Teilnehmenden. Angeboten werden jeweils ein Halb- und ein Stundenlauf, um den unterschiedlichen Leistungs- und Altersniveaus gerecht zu werden. Start ist auf dem Theaterplatz. Bereits absolviert wurden die Läufe am 31. Januar und am 21. Februar 2024 mit jeweils über 70 Teilnehmenden. Der dritte und finale Lauf findet am 20. März 2024 statt. Erneut wird dabei auch Bürgermeister Frank Spilling an den Start gehen.

Die Halbstundenläufe beginnen um 17.00 Uhr. Eine Teilnahme ist ab der Altersklasse U14 (ab 12 Jahre) möglich. Die Stundeläufe beginnen jeweils um 17.45 Uhr. Hier ist eine Teilnahme ab der Altersklasse U18 (ab 16 Jahre) möglich.

Alle Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich ihre eigene Laufmusik auszusuchen, um ihre Motivation zu steigern und das Laufvergnügen zu intensivieren. Der malerische Schlossgarten in Arnstadt bietet dabei eine beeindruckende Kulisse, die das Laufen zu einem besonderen Erlebnis macht.

Die Stadt Arnstadt möchte mit dem neuen Laufformat die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Arnstadt sowie des regionalen Umlands zum Sport treiben auch in der kühleren Jahreszeit animieren. Im Vordergrund steht nicht der Leistungsgedanke, eher die Freude an der Bewegung in der Gemeinschaft.

Interessierte können sich gern unter www.timing.sportident.com anmelden.

Ausstellung in der Bibliothek

Unter dem Titel „Arnstädter Ansichten“ zeigt Bibliothek im Prinzenhof ab sofort bis zum 19. April 2024 Fotografien von Sebastian Köhler.

Sebastian Köhler wurde 1980 in Arnstadt geboren. Mit der Fotografie kam er bereits als Kind in Kontakt, sein Großvater war Fotograf im Harz und der kleine Sebastian durfte oft mit zu Aufnahmen und in die Dunkelkammer. Die erste eigene Kamera gab es zum Abitur.

Seit vielen Jahren verlegt Sebastian Köhler den Bildkalender „Arnstädter Ansichten“, der jedes Jahr neue Perspektiven der Stadt zeigt und dazu Informationen zu den Gebäuden sowie Hinweise zu Veranstaltungen in Arnstadt enthält.



Dieses Foto von Sebastian Köhler zeigt die Liebfrauenkirche in wunderschönen Farben. Hier ist es leider nur schwarzweiß zu sehen, in der Ausstellung hingegen in voller Pracht.

Treffen der Schwarzburger Museen in Arnstadt

Die Schwarzburger Museen trafen sich am 28. Februar im Schlossmuseum Arnstadt, um ihre gemeinsamen Projekte zu besprechen. Die Arbeitstreffen sind regelmäßige Veranstaltungen, bei denen die Museen ihre Kräfte bündeln, gemeinsame Ausstellungen planen und Forschungsprojekte zu koordinieren.

In Arnstadt begrüßte Museumsdirektorin Antje Vanhoefen Ihre Kolleginnen Sabrina Lüderitz vom Thüringer Landesmuseum Heidecksburg, Dr. Carolin Schäfer vom Schlossmuseum Sondershausen sowie Dr. Susanne Randhage und Dr. Ulrich Hahnemann vom Regionalmuseum Bad Frankenhausen. Die Gespräche drehten sich um das diskriminierungssensible Ausstellen und Vermitteln sowie die Fortschritte beim Restaurierungsprojekt der barocken Puppenstadt „Mon plaisir“.

Antje Vanhoefen führte ihre Gäste durch die moderne Bachausstellung und die erfolgreiche Sonderausstellung „Wald - Lebensraum, Ressource, Inspiration“. Die mit Leihobjekten der Schwarzburger Partnermuseen realisierte Sonderausstellung zählte in den vergangenen Monaten mehr als 9.000 Besucher. Sie endete am 3. März.



Antje Vanhoefen (r.) führte ihre Gäste aus den Schwarzberger Museen durchs Haus.

Frühlingshafte Impressionen

Mit diesen Frühlingsbildern aus unserem Schlossgarten endet der Nichtamtliche Teil in dieser Ausgabe des „Arnschter Ausrufers“.

Wir wünschen allen Arnstädterinnen und Arnstädtern ein wunderschönes Osterfest mit hoffentlich allerbestem Wetter für unser

Arnstädter Frühlingsfest (23.3. - 1.4. auf dem Wollmarkt),

das 17. Arnstädter Osterfeuer (30.3. auf der Hammerwiese)
und

das Traditionelle Ostereiersuchen im Tierpark Fasanerie (31.3.).

